



KONSUMENTENSCHUTZ
BURGENLAND

KONSUMENTINNEN- und KONSUMENTENSCHUTZ



Rauchfangkehrfibel

Wissenswertes über Kehrtarife, Kehrintervalle, Rechnungen und Reklamation

RAUCHFANGKEHRFIBEL

Wissenswertes über Kehrtarife, Kehrintervalle, Rechnungen und Reklamation

Trotz sorgfältigster Bearbeitung kann das Land Burgenland – aufgrund der notwendigerweise komprimierten Darstellung sowie angesichts weiterer Rechtsentwicklungen – für die Richtigkeit dieses Leitfadens keine Gewähr übernehmen.

Soweit in dieser Broschüre personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

IMPRESSUM

Herausgeber: Land Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6, Hauptreferat Familie und Konsumentenschutz
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel. 02682/600-2346, Fax: 02682/600-2180
mailto: post.konsumentenschutz@bgl.d.gv.at

Fotos: Alexander Russy – Rauchfangkehrermeister Roland Griener, Neudörfel

Auflage: 2011

Liebe Konsumentin, lieber Konsument!

Stimmt die Rauchfangkehr-Rechnung? Wie oft muss ich kehren lassen? Was kostet mich das?
Kann ich zu einem anderen Rauchfangkehrer wechseln?
Wer sind meine Ansprechpartner?
Wenn ein Rauchfang im Haus bzw. in der Wohnung vorhanden ist, dann beschäftigt man sich automatisch mit diesen und ähnlichen Fragen. Vor allem Kehrkosten treffen im Burgenland entweder direkt oder indirekt alle Haushalte im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Die neue Rauchfangkehrfibel soll Ihnen dabei wichtige Tipps, Informationen und Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen wie etwa Rauchfangkehrerwechsel, Kehrterminbekanntgabe, Höhe der Kehrgebühren sowie Berechnungsbeispiele liefern. Anhand der Fibel wird klar ersichtlich, ob korrekt abgerechnet wurde oder nicht. Wenn Sie diese Broschüre zu Rate ziehen, ist die Überprüfung der Rauchfangkehrrechnung keine Hexerei mehr.

Sollten für Sie dennoch Fragen und persönliche Anliegen offen bleiben, so steht Ihnen selbstverständlich die Konsumentenberatung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung unter der Telefonnummer 02682/600-2346 gerne zur weiteren Beratung zur Verfügung.

Mir ist es ein wirkliches Anliegen, Sie als burgenländische Konsumentin und Konsument, über ihre Rechte zu informieren, damit sie diese rechtzeitig in Anspruch nehmen können. Denn nur Information und Transparenz schützen uns alle vor Ungereimtheiten.

Ihre



Verena Dunst
Konsumentenschutzlandesrätin



INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsdefinition.....	5
Allgemeines	6
Kehrintervalle	7
Abmeldung nicht benützter Rauchfänge.....	8
Kehrterminbekanntgabe	9
Kehrbuch.....	9
Rauchfangkehrerwechsel	9/10
Kehrtarif.....	11
Höchsttarife.....	12
Abschläge.....	13
Zuschläge	13
Rechnung.....	14
Schlichtungsstelle	14
Überprüfung von Heizungsanlagen	15
Berechnungsbeispiele	16

Begriffsdefinition

Abgasanlage

Einrichtung, die zur Abführung der Abgase aus fanggebundenen Gasfeuerstätten ins Freie dient. Sie besteht aus einem mit dem Gebäude fest verbundenen Verbindungsstück (Poterie) und dem Abgasfang.

Abgasleitung

Verbindung zwischen einer Gasfeuerstätte (Außenwandgasgerät) und der Abgasausmündung ins Freie. Als Abgasleitungen sind nur mit Gasgeräten typengeprüfte Abgassysteme zulässig, bei denen die Abgase durch eine Außenwand oder ein Flach- oder Schrägdach ins Freie abgeleitet werden. Durchquert eine solche Abgasleitung einen anderen Brandabschnitt (z.B. Dachraum), so gilt sie in diesem Bereich als Abgasfang.

Be- und/oder Entlüftungseinrichtung:

Anlage zur Be- und/oder Entlüftung von Räumen

Ferienhaus

Bewohnung nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September:

Feuerstätte

Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Abgase in einer solchen Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen.

Feuerungsanlage

Anlage, welche aus einer Feuerstätte sowie Verbindungsstücken, Rauch-, Abgas- und/oder Sonderfängen besteht.

Kehrbuch

Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrer einen Vermerk zu führen, worin die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen sind. Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte gesetzlich vorgeschriebene Reinigung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Kehrgegenstand

Rauch- und/oder Abgasfang, Poterie

Kehrobjekt

Gebäude mit Kehrgegenständen

Kehrung

Überprüfungs- und/oder Reinigungsarbeiten, die auf Grund der Gewerbeordnung 1994 nur von der Rauchfangkehrerin oder vom Rauchfangkehrer durchgeführt werden dürfen.

Nennwärmeleistung

Auch Nennheizleistung. Die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger nutzbar abgegebene Wärmemenge. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in kW (Kilowatt) angegeben, bezogen auf den jeweiligen Brennstoff.

Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer

Eine Person, die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes befugt ist

Verbindungsstück

Verbindung zwischen einer Feuerstätte und der Anschlussstelle an den Fang. Das Verbindungsstück kann entweder lösbar oder mit dem Gebäude fest verbunden sein (Poterie).

Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter

Eigentümerin oder Eigentümer von Feuerungsanlagen sowie eine Person, die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrags zur Nutzung einer Feuerungsanlage berechtigt ist.



Allgemeines

Die Reinigung und Überprüfung sämtlicher Feuerungsanlagen unterliegen einer gesetzlichen Regelung. Grundlage dafür bildet das Burgenländische Kehrgesetz 2006 (Bgl. KehrG). Darin ist geregelt, dass sowohl die Rauchfangkehrer als auch die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten einer Feuerungsanlage dafür verantwortlich sind, dass die vorgeschriebenen Überprüfungen bzw. Reinigungen auch durchgeführt werden.

Das vordringliche Ziel des Kehrgesetzes ist die Erhaltung der Sicherheit für alle Hausbewohner (Stichwort: Kaminbrand). Der Rauchfangkehrer hat im Wesentlichen die Aufgabe zu erfüllen, Brand- oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Gefahren schon vorzeitig abzuwenden.

Die rechtlichen Grundlagen zur Brandsicherheit sind überdies in Gewerbeordnung, Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz sowie Feuerbeschauordnung verankert. Werden die gesetzlichen Verpflichtungen nicht eingehalten, können Verwaltungsstrafen bis zu einer Höhe von Euro 360,- oder auch ein Heizverbot ausgesprochen werden.

Zu unterscheiden ist:

■ Für die Überprüfung bzw. Reinigung (Kehrung) von **Rauchfängen**, Luftfängen, Abgasanlagen ist der **Rauchfangkehrer** verantwortlich. Diese Arbeiten sind laut Gewerbeordnung vom Rauchfangkehrer durchzuführen.

■ Die Überprüfung bzw. Reinigung von **Feuerstätten** sowie der Abgasleitung von Außenwandgasgeräten und den Be- und Entlüftungseinrichtungen eines Gebäudes können nach dem Burgenländischen Kehrgesetz **vom Verfügungsberechtigten** oder einem von ihm **beauftragten Gewerbetreibenden** (zB. Heizungsinstallateur) durchgeführt werden. (D.h. die Reinigung von Öfen, Herden und Zentralheizungskesseln kann auch ohne Rauchfangkehrer durchgeführt werden.)

Kehrintervalle

Im Burgenländischen Kehrgesetz ist geregelt, dass Rauchfänge in bestimmten Intervallen zu reinigen und zu überprüfen sind.

Die Anzahl der durchzuführenden Kehrunge, hängt in erster Linie davon ab, welcher Brennstoff verwendet wird (Gas, Öl, Holz, Pellets, etc.).

ANZAHL DER ÜBERPRÜFUNGEN BZW. REINIGUNGEN PRO JAHR		
	Ganzjährig bewohnt	Ferienhäuser
Rauchfänge für feste Brennstoffe sowie Heizöl mittel oder schwer und für gemischt belegte Rauchfänge	viermal jährlich	einmal jährlich
Rauchfänge für Heizöl extra leicht und Abgasanlagen für Gasfeuerungen über 150 kW Brennstoffwärmeleistung	einmal jährlich	alle zwei Jahre
Luftfänge und Abgasanlagen für Gasfeuerungen unter 150 kW Brennstoffwärmeleistung	alle zwei Jahre	alle drei Jahre

Bei Abgasanlagen, in die ausschließlich Abgase aus Gasbrennwertgeräten eingeleitet werden, entfällt die Reinigungspflicht durch den Rauchfangkehrer!

Abmeldung nicht benützter Rauchfänge

Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenützt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht.

Die Nichtbenutzung kehrpflichtiger Feuerungsanlagen ist dem Rauchfangkehrer **schriftlich** anzuzeigen. Dies bedeutet, dass Sie

dem Rauchfangkehrer und zwecks Absicherung auch der zuständigen Gemeinde einen entsprechenden eingeschriebenen Brief zusenden, wobei Sie sich einen Durchschlag samt der Einschreibebestätigung aufbewahren sollten.

MUSTER

VOR- und ZUNAME

STRASSE

PLZ / ORT

TELEFON

Ort, Datum

Name und

Anschrift des Rauchfangkehrers

Abmeldung

Sehr geehrter Herr .../ Sehr geehrte Frau ...

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Rauchfang

Nummer

vom

bis voraussichtlich

nicht benützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

UNTERSCHRIFT

Kehrterminbekanntgabe

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, einen **Kehrplan** aufzustellen, aus dem das Datum und die Uhrzeit der Kehrung entnommen werden kann. Der Kehrplan ist mindestens **ein Monat vor dem Kehrtermin** dem Verfügungsberechtigten bekannt zu geben. Dem Rauchfangkehrer ist eine Verspätung (durch Mehraufwand) von maximal zwei Stunden einzuräumen, weil er z.B. beim vorherigen Termin einen Mehraufwand hat.

■ Kann der Kehrtermin vom Rauchfangkehrer oder vom Verfügungsberechtigten nicht eingehalten werden, ist der jeweils andere zu **verständigen** und **ohne Mehrkosten** der Kehrtermin ehestmöglich nachzuholen.

Kehrbuch

Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrer ein Kehrbuch zu führen. Darin sind die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen. Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte Kehrung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Rauchfangkehrerwechsel

Auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung ist es möglich, ohne Angabe von Gründen den Rauchfangkehrerbetrieb zu wechseln. Wird ein Wechsel vom Verfügungsberechtigten gewünscht, so hat der bisher zuständige Rauchfangkehrer unverzüglich einen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Eigentümer des Kehrobjektes zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf jedoch nicht während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden. Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bgl. Kehrgesetzes dürfen für diese

■ Unterbleibt eine rechtzeitige Verständigung: Entstehen dem Rauchfangkehrer oder dem Verfügungsberechtigten durch das Nicht-Einhalten eines Kehrtermines zusätzliche Kosten, dürfen die Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Sollten Sie z.B. an dem von Ihrem Rauchfangkehrer angesagten Kehrtermin umsonst auf die Reinigung und/oder Überprüfung warten müssen, besteht die Möglichkeit, den dadurch entstandenen Schaden auf dem Zivilrechtsweg einzufordern. In diesem Fall muss Klage bei Gericht eingebracht werden.

Dem Verfügungsberechtigten ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) auszufolgen. Diese sollten Sie gut verwahren, da die tatsächlich geleisteten Arbeiten die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühren maßgeblich bestimmt.

Leistungen (Ausfertigen des Zustandsberichtes) **keine gesonderten Kosten** in Rechnung gestellt werden.

Kann beim Wechsel des Rauchfangkehrers der von Ihnen ausgewählte Rauchfangkehrer Sie als Auftraggeber ablehnen?

Grundsätzlich besteht ein sogenannter „Kontrahierungszwang“ für den Rauchfangkehrer; d.h. er darf Sie in keinem Fall abweisen und muss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Höchsttarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer im Burgenland die verpflichtend vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsleistungen erbringen!

Rauchfangkehrerwechsel

MUSTER

VOR- und ZUNAME

STRASSE

PLZ / ORT

TELEFON

Ort, Datum

Name und

Anschrift des Rauchfangkehrers

Wechsel des Rauchfangkehrers

Sehr geehrter Herr ... / Sehr geehrte Frau ...,

als Eigentümer des Kehrobjektes Gasse in PLZ, Ort teile ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 124 GewO in Verbindung mit § 12 Burgenländisches Kehrgesetz 2006 per (Datum) einen Rauchfangkehrerwechsel vornehme. Herr / Frau Rauchfangkehrermeister(in) in PLZ, Ort, Gasse wird ab (Datum) die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten erbringen.

Ich ersuche um entsprechende Kenntnisnahme und unverzügliche Übermittlung der vorgeschriebenen Berichte an Herrn Rauchfangkehrermeister(in), an die Gemeinde und an mich.

Mit freundlichen Grüßen

UNTERSCHRIFT

Durchschlag ergeht an die Gemeinde

Kehrtarif

Wie viel der Rauchfangkehrer für welche Leistung verrechnen darf, ist durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland für das Rauchfangkehrergewerbe (**Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011** – Bgld. HTVO 2011) geregelt. Der Kehrtarif ist ein Höchsttarif. Der Rauchfangkehrer darf keinesfalls mehr verlangen, er kann aber weniger verlangen. Die Vereinbarung einer Pauschalgebühr ist nur insoweit zulässig, als sich daraus kein höherer Gesamtbetrag als bei einzeltariflicher Verrechnung ergibt.

Die Kehrgebühr setzt sich aus dem Objektтарif und dem Arbeitsentgelt zusammen. Der **Objektтарif** ist eine Pauschale für

- die Verwaltungsarbeiten,
- die anteiligen Wegekosten und
- die Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge.

Der Objektтарif darf pro Gebäude bzw. bei Wohnhausanlagen pro Stiege **nur einmal im Kalenderjahr verrechnet** werden.

Gebäude mit mehreren Hauseingängen gelten als ein Kehrobjekt, wenn sämtliche Kehrgegenstände zu einer Wohn- und Betriebsadresse gehören.

Hat das Gebäude mehrere Rauchfänge, ist der leistungsfähigste Fang für die Berechnung des Objektтарifes heranzuziehen.

Das **Arbeitsentgelt** ist das Entgelt für die

- Kehrung und/oder
- das Ausbrennen oder Ausschlagen der einzelnen Kehrgegenstände,
- die Rohbau- und Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten
- sowie die topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen.

Das **Arbeitsentgelt** ist nach der Anzahl der **Geschosse** zu berechnen:

- Bei der Berechnung der Geschoszzahl gilt jenes als das erste, in dem der Fang beginnt. Danach zählt man alle weiteren dazu, die der Fang durchläuft.
- Keller, Zwischengeschosse und Mansarden gelten als Vollgeschoss wenn die Fanglänge in diesem Bereich mehr als zwei Meter beträgt.
- Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Fang als Geschoss zu berechnen.
- Eine Restlänge von mehr als zwei Metern zählt als ein Geschoss, kürzere Enden bleiben unberücksichtigt. Fangaufsätze sowie Höherführungen sind in die Länge einzurechnen.



Höchsttarife

A. Objekttarife

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Objektтариф für ein Kehrobjekt mit Einzelfeuerstätten
bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung | 11,90 Euro |
| 2. Objektтариф für ein Kehrobjekt mit
■ Einzelfeuerstätten über 10 kW bis insgesamt 50 kW Nennwärmeleistung
■ oder Zentralheizungsanlagen bis 50 kW Nennwärmeleistung,
■ sowie für Fänge für Feuerstätten, die beschloffen werden müssen oder wenn dies verlangt wird | 17,85 Euro |
| 3. Objektтариф für die Kehrung eines Fanges für Feuerstätten
über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung | 17,85 Euro |
| 4. Objektтариф für ein Kehrobjekt mit Feuerstätten
■ über insgesamt 150 kW Nennwärmeleistung,
■ sowie für Fänge für Feuerstätten, die bestiegen werden müssen | 71,40 Euro |

B. Arbeitsentgelt für Kehrungen von Kehrgegenständen:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 5. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung
a) für die ersten drei Geschosse
b) für jedes weitere Geschoss | 5,63 Euro
1,88 Euro |
| 6. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung
a) für die ersten drei Geschosse
b) für jedes weitere Geschoss | 6,71 Euro
2,24 Euro |
| 7. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung
a) für die ersten drei Geschosse
b) für jedes weitere Geschoss | 7,21 Euro
2,24 Euro |
| 8. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss
a) für die ersten drei Geschosse
b) für jedes weitere Geschoss | 14,99 Euro
4,00 Euro |
| 9. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss
pro angefangener Viertelstunde | 6,82 Euro |
| 10. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten ab insgesamt
■ 150 kW Nennwärmeleistung pro angefangenem Meter | 1,07 Euro |

11. Kehrung von Poterien (fest mit dem Gebäude verbundenes Verbindungsstück) pro angefangenem Meter	0,60 Euro
12. Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen pro angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	6,82 Euro
C. Arbeitsentgelte für Überprüfungen und Befunde	
13. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (Geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbau für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss	2,26 Euro
14. Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen	1,52 Euro

Alle Beträge sind Nettobeträge; somit exklusive der 20% Umsatzsteuer!

Abschläge

Kontrolliert der Rauchfangkehrer den Rauchfang und stellt fest, dass zu diesem Termin **keine Kehrung erforderlich** ist, so darf für diese **Überprüfung 40 % des Arbeitsentgeltes** verrechnet werden.

Zuschläge

Erbringt der Rauchfangkehrer auf Wunsch der Verfügungsberechtigten die Arbeiten

- an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr; darf ein Zuschlag von **50 % des Arbeitsentgeltes** verrechnet werden.
- an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen und an Sonntagen darf ein **Zuschlag von 100 % des Arbeitsentgeltes** verrechnet werden.

Ihr Rauchfangkehrer darf für Arbeiten, die unter außerordentlicher Erschwernis durchgeführt werden müssen einen Zuschlag in der Höhe **einer Geschossgebühr** pro Kehrung verrechnen. Eine **außerordentliche Erschwernis** liegt vor:

- wenn der Fang von der Sohle gereinigt werden muss oder dies vom Verfügungsberechtigten verlangt wird;
- wenn die Arbeit in kniender Haltung, auf beengtem Arbeitsplatz (Kriechböden < 1,50 m), auf Spitzböden oder Brettelnbindern, sowie auf Leitern stehend verrichtet werden muss
- bei Außenarbeiten auf Dächern.
- Wenn an einem Fang mehrere Feuerstätten angeschlossen sind, darf pro Feuerstätte ein Zuschlag von **20% des Arbeitsentgeltes** verrechnet werden.

Rechnung

Sie wollen gerne ihre **Jahreskehrgebühr kontrollieren**, haben aber von ihrem Rauchfangkehrer lediglich einen Zahlschein ausgehändigt bekommen?

Aus einer Rechnung, die nur eine Endsumme ausweist, kann man nicht ersehen, welche Leistungen der Rauchfangkehrer verrechnet hat. Eine genaue Überprüfung ist nur mit einer detaillierten Auflistung der erbrachten Kehrleistung möglich. Daher sollten Sie als **ersten Schritt** eine in Objektarief und Arbeitsentgelte **aufgeschlüsselte Rechnung anfordern**. Denn die steht ihnen gemäß § 6 der Burgenländischen Höchsttarifverordnung 2011 rechtlich auch zu.

Bestehen weiterhin Unklarheiten, sollte man zunächst mit dem **Rauchfangkehrer Kontakt aufnehmen**. Zeigt sich der Rauchfangkehrer im Fall solcher Unklarheiten nicht kooperativ und/oder

uneinsichtig und der Konsument weiß keine Möglichkeit mehr, zu seinem Recht zu kommen, steht die **Konsumentenberatung** des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gerne beratend zur Seite.

Bei **Halbjahres- oder Quartalsrechnungen** ist darauf zu achten, dass unter Umständen bereits die **Objektgebühr** in der 1. Rechnung verrechnet wurde. Im 2. Halbjahr darf diese Position dann nicht mehr aufscheinen.

Leistungen, die der Rauchfangkehrer nicht erbracht hat, darf er auch nicht in Rechnung stellen!

Ungerechtfertigte Entgeltforderungen können gem. § 1486 ABGB für **max. 3 Jahre zurückgefordert** werden.

Schlichtungsstelle

Zur Klärung von **Streitigkeiten**, die sich aus dem **Kehrgesetz** und/oder der **Höchsttarifverordnung** ergeben, wurde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat für Familie und Konsumentenschutz, eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle kann sowohl vom Zahlungspflichtigen als auch vom Rauchfangkehrer angerufen werden.

Die Schlichtungsstelle entscheidet über Streitigkeiten in Form einer Empfehlung an die Streitparteien.

Anträge sind zu richten an:

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Schlichtungsstelle für Rauchfangkehrerangelegenheiten**

Abteilung 6, Hauptreferat Familie u. Konsumentenschutz
Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Tel. 0571/600 – 2346

Fax: 02682/600 -2180

mailto: post.konsumentenschutz@bgld.gv.at

Überprüfung von Heizungsanlagen

Im Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 (Bgl. LHKG 2008) ist u.a. die **verpflichtende regelmäßige Überprüfung von Heizungsanlagen** normiert.

Eigentümer von

- **automatisch beschickten Feststoffheizungen** und **Heizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe** jeweils **ab 8 kW** Nennwärmeleistung und von
 - **händisch mit festen Brennstoffen** beschickten Heizungsanlagen **ab 15 kW** Nennwärmeleistung
- haben ihre Anlagen wiederkehrend durch Überprüfungsorgane entweder im Rahmen eines Wartungsvertrages oder auf Grund einer Einzelvereinbarung
- auf ihre **einwandfreie Funktion** und
 - auf die von ihnen ausgehenden **Emissionen** überprüfen zu lassen.

Die Überprüfung in folgenden **Intervallen** zu erfolgen:

Anlagen	Intervall
mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW	alle 2 Jahre
mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW	jährlich
bis 26 kW Nennwärmeleistung, in denen gasförmige Brennstoffe, Heizöl extra leicht oder feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung verfeuert werden	alle drei Jahre

Für den Fall, dass der zuständige Rauchfangekehrer nicht selbst die Überprüfung der Heizungsanlage durchgeführt hat, ist er verpflichtet, anlässlich der ihm gesetzlich obliegenden Kehrpflicht – nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung des Eigentümers – durch **Einsichtnahme in das Prüfbuch** festzustellen, ob der Eigentümer der Heizungsanlage die vorgesehenen Überprüfungen durch Überprüfungsorgane veranlasst hat und sich aus den Eintragungen im Prüfbuch ergibt, dass die Anlage ordnungsgemäß betrieben wird. Der Eigentümer der Heizungsanlage hat die Kosten der Überprüfungen zu tragen.

Wer darf überprüfen?

Befugte Überprüfungsorgane iSd Bgl. LHKG gelten:

- Amtssachverständige für das Heizungswesen,
- Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis,
- Organe einschlägiger akkreditierter Prüfanstalten,
- Rauchfangekehrer und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen an Heizungsanlagen befugt sind, und die bei diesen beschäftigten und von diesen beauftragten Personen, sofern sie über entsprechende Kenntnisse verfügen, nach Maßgabe ihrer Bestellung durch die Burgenländische Landesregierung.

Es können dies somit u.a. sein:

- Rauchfangekehrer
- Installateure
- Heizkesselerzeuger (Servicedienste)
- Brennererzeuger (Servicedienste)

Welcher Gewerbetreibende im Detail ein „Überprüfungsorgan“ ist und eine Zulassung (Prüfnummer) besitzt, können Sie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfahren. Die Landesregierung hat ein Verzeichnis über die durchgeführten Bestellungen und die vergebenen Prüfnummern zu führen.

Was kostet diese Überprüfung?

Die Gebühren für die Überprüfung sind in der Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 (LHG-VO 2000) geregelt. Die Verrechnung erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener halber Stunde. Das Entgelt für eine **halbe Stunde** darf höchstens **18,20 Euro** betragen. Bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW darf der verrechnete Betrag 36,30 Euro nicht übersteigen.

Für die **Kontrolle des Prüfbuches** gebührt dem Rauchfangekehrer ein Entgelt von **5,50 Euro**.
(In den genannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten!)

Berechnungsbeispiele

Berechnung lt. Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011

Beispiel 1:

Das nicht unterkellerte und ganzjährig bewohnte Einfamilienhaus (EG + DG) von Frau Haider verfügt über einen Holzbeheizten Küchenherd (8 kW) und ein Gasbrennwertgerät (20 kW). Die Feuerstätten sind jeweils an einen Fang angeschlossen. Bei den insgesamt 4 Kehrterminen finden 2mal Kehrungen und 2mal Überprüfungen statt. Zusätzlich findet eine Einschau ins Prüfbuch für die gasbetriebene Heizungsanlage durch den Rauchfangkehrer statt.

Jährliche Objektgebühr:	11,90 Euro
Arbeitsentgelt:	
2x 5,63 Euro	11,26 Euro
2x 2,25 Euro (40% des Arbeitsentgeltes)	4,50 Euro
Einschau in Prüfbuch	5,50 Euro
Summe	33,16 Euro
zuzüglich 20 % USt	6,63 Euro
Jahreskehrgebühr	39,79 Euro

Beispiel 2:

Das viergeschossige Haus von Familie Fischer verfügt über zwei Rauchfänge: An Fang 1 angeschlossen ist die gasbetriebene Zentralheizung mit 24 kW Nennwärmeleistung. Der Fang durchläuft Keller, EG, 1. OG und DG. An Fang 2 angeschlossen ist ein Kachelofen mit 7 kW Nennwärmeleistung. Der Fang durchläuft EG, 1. OG und DG. Bei einem Kehrtermin werden beide Fänge gereinigt. Bei den weiteren Terminen wird der Kachelofenfang zweimal gereinigt und einmal findet lediglich eine Überprüfung statt.

Jährliche Objektgebühr:	17,85 Euro
Arbeitsentgelt:	
Fang 1:	
1x 6,71 Euro + 2,24 Euro (4. Geschoß)	8,95 Euro
Fang 2:	
3x 5,63 Euro	16,89 Euro
1x 2,25 Euro (40% des Arbeitsentgeltes)	2,25 Euro
Summe	45,99 Euro
zuzüglich 20 % MWSt	9,19 Euro
Jahreskehrgebühr	55,13 Euro

Beispiel 3:

Herr Sommer bewohnt ein Ferienhaus (EG, DG) im Südburgenland. Das Haus verfügt über einen Holzbeheizten Kaminofen (7 kW) mit dazugehörigem Rauchfang. Es erfolgt eine Kehrung.

Jährliche Objektgebühr:	11,90 Euro
Arbeitsentgelt: 1x 5,63 Euro	5,63 Euro
Summe	17,53 Euro
zuzüglich 20 % MWSt	3,47 Euro
Jahreskehrgebühr	20,80 Euro

Beispiel 4:

Das Haus von Familie Bauer verfügt über 2 nebeneinander liegende Wohneinheiten mit separaten Eingängen an identer Adresse. An Fang 1, der KG, EG u. DG durchläuft, ist die Zentralheizung (Brennstoff = Heizöl leicht) mit 45 kW Nennwärmeleistung angeschlossen. Es findet eine Kehrung statt. Ein Kaminofen sowie ein Küchenherd sind an Fang 2 angeschlossen; der Fang durchläuft EG und DG; Zwei Kehrungen erfolgen von unten. Es finden auch zwei Überprüfungen statt. Ein dritter Fang gehört zur Selchkammer und muss ausgeschlagen werden. Zwei Arbeitskräfte benötigen dafür eine halbe Stunde. Weitere Arbeiten werden nicht durchgeführt.

Jährliche Objektgebühr:	17,85 Euro
Arbeitsentgelte – Gemeinsamer Kehrtermin:	
Fang 1 - 1x 6,71 Euro	6,71 Euro
Fang 2 - 1x 5,63 Euro	5,63 Euro
Zuschlag von 20% (Kaminofen)	1,13 Euro
Zuschlag von 20% (Küchenherd)	1,13 Euro
Erschwerniszuschlag 1,88 Euro	1,88 Euro
Arbeitsentgelte – 2. Kehrung:	
2x 5,63 Euro	11,26 Euro
Zuschlag von 20% (Kaminofen)	1,13 Euro
Zuschlag von 20% (Küchenherd)	1,13 Euro
Erschwerniszuschlag	1,88 Euro
Überprüfungen:	
2x 1,13 Euro	2,26 Euro
Fang 3	
(2x 6,82 Euro) x 2 Arbeitskräfte	27,28 Euro
Summe	79,27 Euro
zuzüglich 20 % MWSt	15,85 Euro
Jahreskehrgebühr	95,12 Euro

Beispiel 5:

Das dreigeschossige Einfamilienhaus der Familie Sonnenland verfügt über eine Ölzentralheizung (25 kW), die an einem eigenen Rauchfang angeschlossen ist und zwei Schwedenöfen (8 kW), die an einen gemeinsamen Rauchfang angeschlossen sind. Beide Fänge werden beim Kehrtermin am Donnerstag, den 4. Februar 2010, auf Wunsch von Familie Sonnenland in der Zeit zwischen 17 und 19 Uhr gereinigt. Der Fang der Ölzentralheizung wird von der Sohle aus gereinigt.

Jährliche Objektgebühr:	17,85 Euro
Zentralheizungsang	6,71 Euro
Schwedenofenfang	5,63 Euro
Zuschlag von 20% (Ofen 1)	1,13 Euro
Zuschlag von 20% (Ofen 2)	1,13 Euro
Erschwerniszuschlag	2,24 Euro
Zwischensumme	34,69 Euro
50% „Überstundenzuschlag“	17,35 Euro
Summe	52,04 Euro
zuzüglich 20% MWSt	10,41 Euro
Kehrgebühr	62,44 Euro

Rauchfangkehrfibel

Wissenswertes über Kehrtarife, Kehrintervalle, Rechnungen und Reklamation